

PLANSTRASSE B

PLANUNGSGRUNDLAGEN

- AMTLICHE FLURKARTEN DES VERMESSUNGSAMTES IM MASSTAB 1/1000 UND 1/5000, NEUESTER STAND
- NACH ANGABE DES VERMESSUNGSAMTES ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET
- HÖHENSCHICHTLINIEN WURDEN VOM ING. BÜRO RICHTER, AUF GRUNDLAGEN EIGENER VERMESSUNG AUS DEM JAHRE 1992. ÜBERNOMMEN
- ZWISCHENHÖHENSCHICHTLINIEN SIND ZEICHNERISCH INTERPOLIERT, BZW. DURCH EIGENE AUFNAHMEN ERGÄNZT
- ZUR HÖHENENTNAHME FÜR INGENIEURTECHNISCHE ZWECKE NUR BEDINGT GEEIGNET
- FÜR NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE PLANUNGEN UND GEGEBENHEITEN KANN KEINE GEWÄHR ÜBERNOMMEN WERDEN

OBJEKT

**BEBAUUNGSPLAN SOMMERWEIDE OST
GEMEINDE AICHA V. WALD**

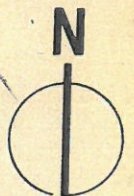
163

PLAN

ENDAUSFERTIGUNG

M 1:1000

VERFAHRENSABLAUF	PLANDATEN	VERMERKE
BESCHLUSS VOM		DISZIPLIN STADTPLANUNG DIPL.ING. ARCHITEKT JOSEF VOGGENREITER
BESTANDSAUFNAHME	28.09.94 Lo.	
BÜRGERBETEILIGUNG	21.10.94 NF	ING. BÜRO ROLAND RICHTER GMBH PRINZ-EUGEN-STR. 21-21A 94032 PASSAU
VORZ.BET.TR.ÖFF.BEL.	21.10.94 NF	
VORENTWURF	04.10.94	
2. VORENTWURF	21.02.95	
AUSLEGUNG	21.03.95	
BESCHLUSS	07.12.95	
ENDAUSFERTIGUNG	23.01.1996	



PLANUNGSGRUPPE **PGS**
STÄDTEBAU

JOSEF VOGGENREITER
ARCHITEKTURBÜRO
94032 MARIAHLBERG 8
PASSAU
TEL. 0851/33434

PLANAUSGANG
PASSAU, 30. JAN. 1996

FREIGEgeben **Nf**

PLANLICHE FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG).

DIE NUMMERIERUNG ERFOLGT IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.3.1 GE_e EINGESCHRÄNKTES GEWERBEGEBIET
§ 8 BAUNVO IN DER NOVELLIERTEN
FASSUNG VOM 23.01.1990

ZULÄSSIG:

- NICHT STÖRENDE HANDWERKSBETRIEBE
(BEURTEILUNG NACH VDI - RICHTLINIE 2058
UND TA - LÄRM)
- LAGERHÄUSER
- ÖFFENTLICHE BETRIEBE
- GESCHÄFTS-, BÜRO- UND VERWALTUNGS-
GEBÄUDE
- TANKSTELLE
- WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BE-
REITSCHAFTSPERSONEN, SOWIE FÜR
BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER,
DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDET
UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE
UND BAUMASSE UNTERGEORDET SIND.

GE GEWERBEGEBIET (§ 8 ABS. 1, 2 UND 3
BAUNVO) IN DER NOVELLIERTEN FASSUNG
VOM 23.01.1990.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.1 GFZ 1,6 GESCHOSSFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG

2.3 BMZ 6,0 BAUMASSENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG

2.5 GRZ 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL HÖCHSTZULÄSSIG

2.8.1 WH TR 6,0 WANDHÖHE TRAUFEITIG MAX.

2.8.2 WH F 10,0 WANDHÖHE FIRSEITIG MAX.

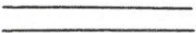
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.1 o OFFENE BAUWEISE

3.2 g GESCHLOSSENE BAUWEISE

3.5  BAUGRENZE

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

5.1  ÜBERÖRTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSE (AUTOBAHNZUBRINGER)

5.2  SICHTDREIECK

6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH

6.1.2  FUSSWEGE ÖFFENTLICH

6.2  STRASSENBEGRENZNUNGSLINIEN


6.4.1  EIN- UND AUSFAHRTSBEREICHE

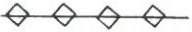
7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALL-ENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG, SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN.

7.1  FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN


7.1.1  TRAFOSTATION

8. HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1  OBERIRDISCH, VORGESEHEN FÜR DEN ABBAU

8.2  UNTERIRDISCH

9. GRÜNFLÄCHEN

9.1  STRASSENBEGLEITGRÜN (ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN)

9.2  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN


10. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES


10.1  WASSERFLÄCHEN


13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

13.1.1  ZU ERHALTENDE FEUCHTFLÄCHEN

13.2.1  VORHANDENE, ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME

13.2.4  NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME
1. WUCHSORDNUNG LT. 0,7 A

13.2.5  NEU ZU PFLANZENDE LAUBBÄUME
2. WUCHSORDNUNG LT. 0,7 B

13.2.6  NEUE GESCHLOSSENE GEHÖLZPFLANZUNG
AUS BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU
PFLANZEN

13.2.7  FLÄCHEN MIT PFLANZGEBOT

13.3  UMGRENZUNGEN VON SCHUTZGEBIETEN
UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES
NATURSCHUTZRECHTS

 B

BIOTOP

 F




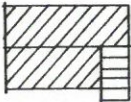
FEUCHTFLÄCHEN GESCHÜTZT NACH
ART. 6 D (1) BAYNATSCHG

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

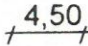

- 15.2  MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN. DIESE FLÄCHEN DÜRFEN NICHT MIT BÖSCHUNGEN ZUGESCHÜTTET WERDEN.
- 15.9  FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND.
- 15.13  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- 15.14  BRÜCKENBAUWERK
- 15.15  BAUMSTURZZONE / BEREICHE MIT BESONDEREN BAULICHEN AUFLAGEN
- 15.16  ABGRENZUNG DER ANBAUFREIEN ZONE
- 15.17  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG VON BAUGEBIETEN

PLANLICHE HINWEISE

16. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 16.1  BEST. FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 16.2 48  FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
- 16.3  HÖHENLINIEN
- 16.4  BEST. WOHNGEBÄUDE, BEST. WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBÄUDE) VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN.

17. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 17.1  MASSANGABE
- 17.2  PARZELLENUMMERIERUNG
- 17.3 PLANSTRASSE "A" STRASSENBEZEICHNUNG

HINWEIS: DIE AUFGEFÜHRTE LEITUNGSFÜHRUNGEN KÖNNEN ABWEICHUNGEN ENTHALTEN. (HINSICHTLICH GENAUIGKEIT KANN KEINE GARANTIE ÜBERNOMMEN WERDEN). DER BAUHERR HAT SELBSTVERANTWORTLICH DIE TRASSEN DER LEITUNG ZU ÜBERPRÜFEN. RECHTLICHE ANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A FESTSETZUNGEN NACH ART. 91 BAYBO - ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 0.1 GEBÄUDE: GEBÄUDE MÜSSEN SO KONZIPIERT UND EINGEGRÜNT WERDEN, DASS SIE LANDSCHAFTSOPTISCH NICHT UNGÜNSTIG IN ERSCHENUNG TRETEN.
- 0.1.1 DACHFORM: FLACHDACH, SATTELDACH, PULTDACH, SHEDDACH
- 0.1.2 DACHNEIGUNG: FLACHDACH 1 - 3°, PULTDACH MAX. 15° - 28°, SONSTIGE DÄCHER 15° - 35°
- 0.1.3 DACHEINDECKUNG: BEI FLACHDACH BEKLEBTES DACH ODER ÄHNLICHES, OHNE ÜBERSTAND MIT ALLESEITS WAAGRECHTER TRAUFE. BEI SONSTIGEN DÄCHERN NICHT REFLEKTIERENDE BLECHE, ZIEGEL- ODER BETONPFANNEN, NATURROT ODER BRAUNTÖNE.
- 0.1.4 FASSADEN-GESTALTUNG: DIE FARBLICHE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IST MIT DER BAUAUF-SICHTSBEHÖRDE FESTZULEGEN, WOBEI FARBMUSTER AM BAUWERK ANZUSETZEN SIND. GENERELL SIND GEDECKTE FARBTÖNE ZU VERWENDEN. SOWEIT WIE MÖGLICH SIND PUTZ UND HOLZ ZU VERWENDEN. ASBESTZEMENT UND WASCHEBETON SIND GENERELL UNZULÄSSIG. GLÄNZENDE UND LICHTREFLEKTIERENDE BAUMATERIALIEN SIND UNZULÄSSIG. AN ZWEI FASSADENSEITEN KÖNNEN ZU REKLAMEZWECKEN NOTWENDIGE WERBEZEICHEN ANGEBRACHT WERDEN. MAX. 10 % JE WANDFLÄCHE. BEI GEBÄUDELÄNGE VON MEHR ALS 50 M SIND DIESE MIT VOR- UND RÜCKSPRUNGEN ZU GLIEDERN
- 0.1.5 STELLPLÄTZE: GENERELL SIND STELLPLÄTZE FLÄCHENMÄSSIG ZU KOMPRIMIEREN. GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND JEWEILS NUR INNERHALB DER AUSGEWIESENEN BAUGRENZEN ZULÄSSIG. STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT GETEERT WERDEN. ES IST EIN PFLASTERBELAG MIT OFFENEN FUGEN EINZUBAUEN (Z. B. KOPFSTEINPFLASTER, BETONPFLASTER, ETC.) BZW. EINE WASSERGEWEBENE DECKE, SPURLATTEN, SCHOTTER, KIES ODER WASSER-DURCHLÄSSIGE STEINE.
- 0.2 AUSSENANLAGEN
- 0.2.1 STÜTZMAUERN: SICHTBARE STÜTZMAUERN SIND NUR BEI STATISCH- UND GELÄNDEBEDINGTEN ERFORDERNISSEN ZULÄSSIG. HÖHE MAX. 1,50 M. HOLZLATTENZÄUNE SIND ZULÄSSIG, JEDOCH KEINE JÄGERZÄUNE. ANSONSTEN FESTSTEHENDE, TRANSPARENTE METALLZÄUNE.
- 0.2.2 VERKEHRSANLAGEN: FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR SIND IN UNMITTELBARER NÄHE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN PARKPLÄTZE IN GENÜGENDER ZAHL GEM. STELLPLATZ-VERORDNUNG NACHZUWEISEN.
- 0.2.3 ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ: ALLE BAULICHEN ANLAGEN MÜSSEN ÜBER BEFESTIGTE STRASSEN UND WEGE ERREICHBAR SEIN. DIE FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF DEM GRUNDSTÜCK EINSCHLIESSLICH IHRER ZUFahrTEN MÜSSEN ART. 16 BAYBO VOM MAI 1988 UND DIN 14090 ENTSPRECHEN.
- 0.2.4 GELÄNDE-VERHÄLTNISSE: DAS GELÄNDE DARF IN SEINEM NATÜRLICHEN VERLAUF DURCH DIE ERRICHTUNG VON GEBÄUDEN NICHT UNNÖTIG VERÄNDERT ODER GESTÖRT WERDEN. NICHT ZULÄSSIG SIND GELÄNDEAUF-SCHÜTTUNGEN ODER ABGRABUNGEN UM Z. B. BEI EINEM HANGGELÄNDE STATT EINEM HANGGEBÄUDE EINE EBENERDIGE BEBAUUNG ZU ERREICHEN. MIT DEN BAUANTRÄGEN SIND GRUNDSTÜCKS-NIVELLEMENTS EINZUREICHEN, WELCHE DEN GENAUEN VERLAUF DES VORHERIGEN UND NACHHERIGEN GELÄNDEVERLAUFES ZEIGEN

0.2.6 BAUMSTURZZONE

BEI EINER BEBAUUNG INNERHALB DER BAUMSTURZZONE = 25,00 METER ZUR WALDGRENZE, SIND DIE GEBÄUDE SO AUSZUFÜHREN, DASS SIE EINEM BAUMSCHLAG DURCH WIND UND SCHNEEBRUCH WIDERSTEHEN. DIES MUSS BEIM JEWEILIGEN BAUANTRAG DURCH EINE ENTSPRECHENDE STATIK NACHGEWIESEN WERDEN. DER VON JEDLICHER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE BEREICH DER BAUMSTURZ-ZONE WIRD AUF 10 M ENTFERNUNG ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE FESTGELEGT.

0.2.7 WASSERGE-FÄHRDENDE STOFFE:

WERDEN BEI NEUANSIEDLUNGEN VON GEWERBEBETRIEBEN WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE GELAGERT, ABGEFÜLLT, UMGESCHLAGEN, HERGESTELLT, IST DIES BEI DEN JEWEILIGEN BAUANTRÄGEN AUFZUZEIGEN.

0.2.8 ENTWÄSSERUNG DER BAUFLÄCHE:

ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWASSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN NICHT AUF DEN STRASSENGRUND DER STAATSSTRASSE 2126 ABGELEITET WERDEN.

0.2.9 VER- UND ENT-SORGUNGSANLAGEN

DIE GÜLTIGEN UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFTEN DER BERUFSGENOSSENSCHAFT DER FEINMECHANIK UND ELEKTROTECHNIK FÜR ELEKTRISCHE ANLAGEN UND BETRIEBSMITTEL (VBG4) UND DIE DARIN AUFGEFÜHRTEN VDE - BESTIMMUNGEN SIND EINZUHALTEN. NÄHERE AUSKUNFTEN DARÜBER ERHALTEN SIE VON DER OBAG-BEZIRKS-STELLE EGING, DEGGENDORFER STRASSE 36, TEL.: 08544268. DAS "MERKBLATT ÜBER BAUMSTANDORTE UND UNTERIRDISCHE VER- UND ENT-SORGUNGSANLAGEN", HERAUSGEGEBEN VON DER FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESSEN, IST ZU BEACHTEN. DER BEGINN ALLER BAUMASSNAHMEN, DAZU GEHÖRT AUCH DAS PFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, IST DER OBAG-BEZIRKSSTELLE RECHTZITIG ZU MELDEN.

0.2.10 FREIFLÄCHEN-GESTALTUNGSPLAN

VOM BAUWERBER IST MIT DEM BAUANTRAG EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN EINZUREICHEN

0.2.11 SICHTDREIECKE

DIE ERFORDERLICHEN SICHTDREIECKE BEI ÖFFENTLICHEN KREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN ALLER ART, DIE MEHR ALS 80 CM ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE DER STAATSSTRASSE RAGEN FREIZUMACHEN BZW. FREIZUHALTEN. EINZELNE BÄUME, LICHTMA-SSTEN, LICHTSIGNALGEBER UND ÄHNLICHES SIND INNERHALB DER SICHTFELDER MÖGLICH, WENN SIE DEN WARTEPFLICHTIGEN FAHRERN DIE SICHT AUF BEVORRECHTIGTE FAHRZEUGE ODER NICHT MOTORISIERTE VERKEHRSTEILNEHMER NICHT VERDECKEN.

FÜR ZUFahrTEN IN DAS GE₂ IM SÜDOSTEN DES PLANGEBIETES MÜSSEN SICHTDREIECKE VON 10 M FREIGEHALTEN WERDEN.

0.2.12 TECHNISCHE AUFLAGEN § 2 HINWEISE ZUR PLANUNG

DER KREUZUNGSVER-EINBARUNG ZWISCHEN DEM STRASSENBAUAMT PASSAU UND DER GE-MEINDE ACHA V. WALD

IM ZUGE DER STAATSSTRASSE IST EIN LINKSABBIEGESTREIFEN OHNE VERZÖGERUNGSSTRECKE UND MIT IN DER REGEL OFFENER EINLEITUNG (BILD 16 RAS-K-1) ERFORDERLICH.

FÜR DIE EINSEITIGE VERBREITERUNG SIND FOLGENDE ABMESSUNGEN ZUGRUNDE ZU LEGEN:

VERZIEHUNGSSTRECKE	LZ = 86 M
VERZÖGERUNGSSTRECKE	LV = 35 M
AUFSTELLSTRECKE	LA = 20 M

INSGESAMT 141 M

KNOTENPUNKTGESCHWINDIGKEIT	VK
	80 KM/H
BREITE DES LINKSABBIEGESTREIFENS	3,5 M
BREITE DER DURCHGEHENDEN FAHRSPUREN	3,5 M

BREITE DER STAATSSTRASSE AUSSERHALB DER EINMÜNDUNG 7,5 M

DIE EINMÜNDUNG IN DIE STAATSSTRASSE IST HOHENMÄSSIG SO AUSZUBILDEN, DASS AUF 10 M, GEMESSEN VOM FAHRBAHNRAND DER STAATSSTRASSE KEIN GRÖßERES LÄNGSGEFÄLLE ALS 2,5 % ENTSTEHT (SIEHE BILD 11 DER RAS-K-1).

DER STAATSSTRASSE DARF KEIN OBERFLÄCHENWASSER DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE ZUGEFÜHRT WERDEN. GEGEBENFALLS SIND ENTSPRECHENDE ENTWÄSSERUNGSEINRICHTUNGEN (Z. B. PFLASTERMULDE, ENTWÄSSERUNGSRINNE) IN DER UNTERHALTUNGSLAST DER GEMEINDE VORZUSEHEN. DIE ENTWÄSSERUNGSMASSNAHMEN BEDÜRFEN DER WASSERRECHTLICHEN GENEHMIGUNG.

DIE QUERNEIGUNG DER EINMÜNDUNG IST SO AUSZUBILDEN, DASS DIE LÄNGS- UND QUERNEIGUNG DER STAATSSTRASSE HIERDURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WERDEN.

DIE EINMÜNDUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE IST AUF EINE LÄNGE VON MINDESTENS 20 M, GEMESSEN VOM FAHRBAHNRAND DER STAATSSTRASSE GEMÄSS DER RICHTLINIE FÜR DIE STANDARDISIERUNG DES OBERBAUES VON VERKEHRSFLÄCHEN (RSTO 86, ERGÄNZTE FASSUNG 1989) ZU BEFESTIGEN.

AN DER EINMÜNDUNG DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE SIND SICHTDREIECKE MIT FOLGENDEN SCHENKELLÄNGEN, GEMESSEN VOM SCHNITTPUNKT DES FAHRBAHNRADES DER STAATSSTRASSE MIT DER ACHSE DER EINMÜNDENDEN STRASSE WIE FOLGT EINZUHALTEN:

200 M BEIDERSEITS IN RICHTUNG HASELBACH/AICHA VORM WALD IM ZUGE DER STAATSSTRASSE 2126

10 M IM ZUGE DER ERSCHLIESSUNGSSTRASSE BEI STR.-KM 36,860 LINKS FREIE STRECKE

DIE SICHTDREIECKE SIND VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN JEDER ART (PFLANZUNGEN, BEBAUUNG, STAPELUNG, ZÄUNEN USW.) FREIZUMACHEN UND FREIZUHALTEN, DIE MEHR ALS 80 CM ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE DER STAATSSTRASSE RAGEN.

EINZELNE BÄUME, LICHTMASTEN, LICHTSIGNALGEBER UND ÄHNLICHES SIND INNERHALB DER SICHTFELDER MÖGLICH, WENN SIE DEN WARTEPFLICHTIGEN FAHRERN DIE SICHT AUF DIE BEVORRECHTIGTEN FAHRZEUGE ODER NICHT MOTORISIERTE VERKEHRSTEILNEHMER NICHT VERDECKEN.

B GRÜNORDNUNG FESTSETZUNGEN NACH ART. 3 DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (BAYNATSchG).

- 0.1 DIE NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DES BAUGEBIETES, MIT AUSNAHME DER FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE, SOWIE DER FÜR DEN BETRIEBSABLAUF BENÖTIGTEN FLÄCHEN SIND ZU BEGRÜNEN, MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN STANDORTGERECHTER ARTEN ZU BEPFLANZEN ODER ALS GRASFLÄCHEN ANZULEGEN, ZU PFLEGEN UND ZU ERHALTEN. GÜTEANFORDERUNGEN SIEHE B 0.16. AUSGEFALLENE BÄUME UND STRÄUCHER SIND ARTEN- UND QUALITÄTSGLEICH NACHZUPFLANZEN.
- 0.2 BAUMGRUPPEN BZW. BAUMSCHEIBEN IN BEFESTIGTEN FLÄCHEN MÜSSEN EINEN MINDESTDURCHMESSER VON 2,00 M AUFWEISEN. DIE PFLANZGRUBENTIEFE MUSS MINDESTENS 1,00 M BETRAGEN. DIE BAUMSCHEIBEN SIND MIT RASENPFLASTER, RASEN ODER BEPFLANZUNGEN ZU VERSEHEN.
- 0.3 PFLANZUNGEN IM EINMÜNDUNGSBEREICH VON STRASSEN SIND NACH DEN GÜLTIGEN VERKEHRSVORSCHRIFTEN SO ANZULEGEN UND ZU PFLEGEN, DASS KEINE SICHTHINDERNISSE ENTSTEHEN. BÄUME SIND AUFZUAUSTEN, STRÄUCHER DÜRFEN DIE HOHE VON 0,80 M NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE ERFORDERLICHEN SICHTDREIECKE BEI ÖFFENTLICHEN KREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN VON ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND VON SICHTBEHINDERNDEN ANLAGEN ALLER ART FREIZUMACHEN BZW. FREIZUHALTEN, DIE MEHR ALS 0,8 M ÜBER DIE FAHRBAHNOBERKANTE DER STAATSSTRASSE RAGEN. EINZELNE BÄUME, LICHTMASTEN, LICHTSIGNALGEBER UND ÄHNLICHES SIND INNERHALB DER SICHTFELDER MÖGLICH, WENN SIE DEN WARTEPFLICHTIGEN FAHRERN DIE SICHT AUF BEVORRECHTIGTE FAHRZEUGE ODER NICHT MOTORISIERTE VERKEHRSTEILNEHMER NICHT VERDECKEN. BEI DER ANPFLANZUNG VON BÄUMEN IST EIN MINDESTABSTAND VON 4,5 M VOM FAHRBAHNRAND DER STAATSSTRASSE EINZUHALTEN. NACH ART. 30 BAYSTRWG IST BEI NEUBEPLANZUNGEN DES STRASSENKÖRPERS NUR DER TRÄGER DER STRASSENBAU- UND BEFUGT. EINE NEUPFLANZUNG VON EINZELBÄUMEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE BEDARF DER ZUSTIMMUNG DES STRASSENBAUAMTES IM EINZELFALL.
- 0.4 SCHUTZ DES OBERBODENS
BEI ALLEN BAUMASSNAHMEN IST DER OBERBODEN SO ZU SCHÜTZEN UND ZU PFLEGEN, DASS ER ZU JEDER ZEIT VERWENDUNGSFÄHIG IST. OBERBODENLAGER SIND OBERFLÄCHIG MIT EINER DECKSAAT ZU VERSEHEN.
- 0.5 BODENMODELLIERUNGEN DES GELÄNDES SIND ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT KANTIG ANGELEGT WERDEN, SONDERN SIND LANDSCHAFTSGERECHT WEICH AUSZUFÜHREN.
- 0.6 EINFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG ALS HECKEN IN FREIWACHSENDER UND GESCHNITTENER FORM, SOWIE ALS HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNE MIT EINER HÖHE BIS 2,5 M. MASCHENDRAHTZÄUNE SIND INNERHALB DER JEWEILIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN BEIDSEITIG MINDESTENS IN JE 1,5 M BREITE DURCH BEPFLANZUNG MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN EINZUGRÜNEN.
- 0.8 FÜR GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHEN ZUR EINGRÜNUNG UND ABSCHIRMUNG SIND FOLGENDE ANFORDERUNGEN AN FÜLLE UND ANZAHL NACHZUWEISEN.
JE 100 M² PFLANZFLÄCHE 1 GROSSBAUM STU 18 - 20
3 KLEINBÄUME HEI 2 X V.
65 STRÄUCHER 2 X V. 60 - 100
MONOKULTUREN SIND UNZULÄSSIG.
- 0.10 OBERIRDISCHE STELLPLATZANLAGEN SIND EINZUGRÜNEN UND MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BÄUME UND STRÄUCHER ZU GLIEDERN. JE 5 STELLPLÄTZE SIND ZU PFLANZEN:
1 GROSSBAUM STU 18 - 20
25 M² GESCHLOSSENE PFLANZFLÄCHE AUS STRÄUCHERN. DIE STELLPLATZFLÄCHEN DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN (ZULÄSSIG SIND Z. B. SCHOTTERRASEN ODER PFLASTERBELÄGE MIT RASENFUGEN), SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN EINE VERSIEGELUNG DES BODENS NOTWENDIG IST (Z. B. WASSERSCHUTZ).
- 0.11 BEI WEGEN, LAGERFLÄCHEN UND SONSTIGEN FÜR BETRIEBSABLAUFE ERFORDERLICHEN BEFESTIGUNGEN SOLL DIE BODENVERSIEGELUNG AUF DAS NOTWENDIGE MASS BESCHRÄNKT WERDEN.
- 0.12 DAS NIEDERSCHLAGSWASSER AUF DEN VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN, MIT AUSNAHME DER VERKEHRSFLÄCHEN, IST ZU VERSICKERN. ABWÄSSER UND OBERFLÄCHENWASSER ALLER ART DÜRFEN VON BAUFLÄCHEN NICHT AUF DEN STRASSENGRUND DER ST 2126 GELEITET WERDEN. DER ABFLUSS DES STRASSEN-OBERFLÄCHENWASSERS DER STAATSSTRASSE DARF NICHT BEHINDERT WERDEN. EINE EVENTUELL ERFORDERLICHE ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DER STRASSENENTWÄSSERUNGSANLAGEN (GRÖßERER HOCHWASSERSCHUTZ FÜR BAUFLÄCHEN, VERROHRUNG VON OFFENEN GERINNEN, SAMMELN VON BREITFLÄCHIG ABLAUFENDEM OBERFLÄCHENWASSER IN MULDEN ODER ROHRLEITUNGEN ETC.) IST MIT DEM STRASSENBAUAMT UND DEM WASSERWIRTSCHAFTSAMT RECHTZEITIG ABZUSTIMMEN.

0 15 FASSADEN SIND MIT JE 1 KLETTERPFLANZE AUF 10 M FASSADENLÄNGE ZU BEGRÜMEN, SOFERN SIE AUF MEHR ALS 10 M LÄNGE NICHT DURCH FENSTER, TÜR- UND TORÖFFNUNGEN GEGLIEDERT SIND. FEHLEN GEEIGNETE FLÄCHEN, SO SIND ZUR BEGRÜNUNG DURCH RANK- UND SCHLINGPFLANZEN GEEIGNETE KLETTERHILFEN VORZUSEHEN.

0 16 ARTENAUSWAHL FÜR NEUPFLANZUNGEN

A) BÄUME I. WUCHSORDNUNG
PFLANZQUALITÄT MIND. ALLEEBAUM, HOCHSTAMM
ODER
STAMMBUSCH 3 X V.
STAMMUMFANG 18 - 20

ARTEN:

ACER PLATANOIDES	SPITZAHORN
CARPINUS BETULUS	HAINBUCH
FAGUS SYLVATICA	BUCH
FRAXINUS EXCELSIOR	ESCHE
POPULUS ALBA/	
TREMULA	PAPPEL
QUERCUS PEDUNC /	
ROBUR	EICHE
SALIX SPEC.	WEIDE IN ARTEN
TILIA CORDATA/	
PLATIPHYLLOS	LINDE
ULMUS CARPINIFOLIA	FELDBLUME
PICEA ABIES	TANNE

B) BÄUME II. WUCHSORDNUNG
PFLANZQUALITÄT MIND. HOCHSTAMM, STAMMBUSCH,
SOLITÄRBAUM
STU 16 - 18

ARTEN:

ALNUS GLUTINOSA	SCHWARZERLE
ACER CAMPESTRE	FELDAHORN
BETULA NIGRA/	
PENDULA	BIRKE
CRATAEGUS MONOGYNA	WEISSDORN
MALUS DOMESTICA	APFEL
PRUNUS AVIUM	VOGELKIRSCH
PRUNUS PADUS/	
SEROTINA	TRAUBENKIRSCH
SALIX SPEC.	WEIDE IN ARTEN
SORBUS AUCUPARIA	EBERESCH
PINUS SYLVESTRIS	WALDKIEFER

OBSTBÄUME

HOCHSTAMM

C) BÄUME I. UND II. WUCHSORDNUNG
PFLANZQUALITÄT MIND. HEISTER 2 X V.
200 - 250

ARTEN:

WIE 0.16 A UND B

D) STRÄUCHER
PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V.
60 - 100

ARTEN:

CORNUS MAS	KORNELKIRSCH
CORNUS SANGUINEA	ROTER HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASELNUSS
EUONYMUS EUROPAEUS	PFAFFENHÜTCHEN
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
LONICERA XYLOSTEUM	HECKENKIRSCH
RHAMNUS CATHARTICUS	KREUZDORN
RHAMNUS FRANGULA	FAULBAUM
SALIX SPEC.	WEIDE IN ARTEN
SAMBUCUS NIGRA/	
RACEMOSA	HÖLUNDER
VIBURNUM LANTANA	HOLLIGER SCHNEEBALL
VIBURNUM OPULUS	GEMEINER SCHNEEBALL

E) ERGÄNZEND ZUGELASSEN FÜR STRAUCHARTIGE UND BODEN-
DECKENDE BEPFLANZUNG IN PRIVATEN FLÄCHEN WIE VER-
KEHRSBEGLEITGRÜN, INNENBEREICHE, BAUMSCHEIBEN
PFLANZQUALITÄT MIND. STRÄUCHER 2 X V.

ARTEN Z B

AMELANCHIER LAM.	FELSENBRINE
FORSYTHIA	GOLDGLÖCKCHEN
PHILADELPHUS VIR.	PFEIFENSTRAUCH
KOLKWITZIA	KOLKWITZIE
SYRINGA	FLIEDER
ROSA	PARK- UND STRAUCHROSEN
EUONYMUS	PFAFFENHUT
LONICERA	HECKENKIRSCH
SYMPHORICARPUS	SCHNEEBEERE
SPIREA	SPIERSTRAUCH
POTENTILLA	FÜNFINGERSTRAUCH
	IN KRIECHENDEN ARTEN UND SORTEN

0 17 DIE PFLANZENAUSWAHL IST IM RAHMEN DER ARTENAUSWAHL
GEMÄSS 0.16 FREIGESTELLT.
NICHT ZULÄSSIG SIND STANDORTSFREMDE BZW. IN IHREM
WUCHSCHARAKTER LANDSCHAFTSFREMDE GEHÖLZE WIE

PICEA PUNGENS
FAGUS SYLV. PENDULA
SALIX ALBA TRISTIS
CHAMKE CYPARIS
THUJA

BLAUFRICHTEN IN ARTEN
HÄNGBÜCHEN
TRAUERWEIDE
SCHEINZYPRESSEN ARTEN
THUJE

0.18 BEI DER DURCHFÜHRUNG VON GEHÖLZPFLANZUNGEN SIND DIE
ENTSPRECHENDEN ABSTANDSVORSCHRIFTEN VOM FERNMELDEAMT,
ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN, NACHBARRECHT,
STRASSENBAUAMT USW. ZU BEACHTEN, Z.B. MINDESTABSTAND FÜR
BAUMPFLANZUNGEN BEI

ÜBERGEORDNETEN STRASSEN :	4,50 M VOM FAHRBAHNRAND
FREILEITUNGEN	8,00 M BEIDSEITIG DER LEITUNGSACHSE

C LÄRMSCHUTZ

LÄRMSCHUTZWERTE

FÜR ALLE INNERHALB DES GEWERBEBEGBIETES GE EINGESCHRÄNKT
ZUR AUSFÜHRUNG KOMMENDEN NUTZUNGEN IST ZUM BAUANTRAG
ODER ANTRAG AUF NUTZUNGSÄNDERUNG EIN SCHALLTECHNISCHES
GUTACHTEN VORZULEGEN, DAS DIE EINHALTUNG FOLGENDER
BEURTEILUNGSPEGEL IN DB (A) NACH TA - LÄRM VDI 2058, BLATT 1, AM
RAND DER BENACHBARTEN MISCHEBIETE NACHWEIST.

TAGS	60 + 10 LG	(S/448.000)	DB	(A)
NACHTS	45 + 10 LG	(S/448.000)	DB	(A)

MIT S = GRUNDSTÜCKSFÄCHE DES BETRIEBES IN M²

ALS NACHTZEIT GILT DER ZEITRAUM VON 22.00 UHR BIS 7.00 UHR.